

Arbeitsmarktliche Zulassung für Bordpersonal aus Drittstaaten* in der Rheinschifffahrt (Schweiz) ab 01.01.2026

* In beiden Tracks gilt in der Schweiz für EU/EFTA-Personal sowie nach dem Freizügigkeitsabkommen entsandte Drittstaatsangehörige grundsätzlich eine Meldepflicht (online Meldeverfahren für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr).



Checkliste

Unternehmen mit operativem Sitz in der Schweiz



Ein Unternehmen mit operativem Sitz in der Schweiz bedeutet:

- ein Leitungsteam, das dem Personal Anweisungen erteilt und das über die für die Ausführung der Aufgaben nötige Entscheidungsbefugnis verfügt
- eine Verwaltung
- ein Sekretariat
- Büros
- Lohnabrechnungen
- Nachweise, dass Personal von dem in der Schweiz ansässigen Unternehmen bezahlt wird

Ein Unternehmen mit operativem Sitz in der Schweiz ist:

- **KEINE Briefkastenfirma, die nur aus steuerrechtlichen Gründen in der Schweiz registriert ist.**
- **KEINE Firma für Personalverleih.**

Angestellte mit Schweizer Arbeitsverträgen eines Unternehmens mit operativem Sitz in der Schweiz

- Arbeitsbewilligung ab 1. Tag notwendig
- max. Visadauer: 10 Monate
- max. 50 Arbeitstage in der Schweiz

Was wird benötigt?

- Unterlagen über Arbeitnehmende: Pass, CV, Qualifikationsnachweise
- Arbeitsvertrag nach Schweizer Recht, abgefasst in einer Amtssprache oder Englisch, beidseitig unterzeichnet, mit Nennung des Einsatzschiffes
- Nachweis Rekrutierungsbemühungen in der Schweiz und EU/EFTA
- Einhaltung Lohn- & Arbeitsbedingungen; Bruttolöhne mit transparenter Auflistung aller Abzüge; bei Bedarf kann AWA BS Lohnauszüge verlangen
- Fahrpläne aller Schiffe
- Personallisten aller Schiffe
- Tabelle mit Lohnangaben für unterschiedliche Berufsgruppen (Chef, Bartender, Waiter, etc.)